



Aktenzeichen
51-8513**Datum**
28.10.2018

Abteilung/Sachgebiet
Sachgebiet 51**Sachbearbeiter**
Herr Kohnle

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	13.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.12.2018	nicht öffentlich	Entscheidung

Betreff**Vergabe der Buslinie 9622 (Oberammergau - Ettal - Schloss Linderhof)
-Kreistagsvorlage-****Anlagen:**Entwurf Verkehrsvertrag Linie 9622
Anlage1FahrplanLinie9622
Anlage2GemeinwirtschVerpfl9622
Anlage3KalkulationsblattLinie9622

Vorschlag zum Beschluss:

Entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens (Direktvergabe mit wettbewerblichen Elementen) schließt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO) den als Anlage beigefügten Verkehrsvertrag.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 31.01.2019 läuft die von der Regierung von Oberbayern der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO) erteilte Konzession für die vom Landkreis bezuschusste Buslinie 9622 (Oberammergau - Ettal - Schloss Linderhof) aus.

Auch der vom Landkreis mit der RVO geschlossene Verkehrsvertrag läuft mit Ablauf der Konzession aus. Es muss ein neuer Vertrag geschlossen werden, der den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht (EU-Recht).

Zur Sicherstellung des ÖPNV-Angebots auf der Linie 9622 (Oberammergau - Ettal - Schloss Linderhof) ist der Abschluss eines neuen Verkehrsvertrages zwingend.

II. Sach- und Rechtslage

Damit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein Unternehmer eine Buslinie betreiben kann, benötigt er:

eine Linienkonzession (wird von der Regierung von Oberbayern vergeben)

und

soweit der Fahrplan nicht eigenwirtschaftlich betrieben wird, einen Verkehrsvertrag mit dem Aufgabenträger (Landkreis).

Am 31.01.2019 laufen die Linien-Konzession und der Verkehrsvertrag für die vom Landkreis bezuschusste Buslinie 9622 (Oberammergau - Ettal - Schloss Linderhof) aus.

Ein neuer Vertrag muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (EU-Recht).

Das Zusammenspiel zwischen dem nationalen Konzessionsrecht und dem EU-Vergaberecht ist sehr kompliziert. Damit der Landkreis nicht Gefahr läuft, durch Fehler im Vergabeverfahren schadensersatzpflichtig zu werden, hat sich der Landkreis, wie schon bei der im Juni/Juli diesen Jahres in den Kreisgremi-

en behandelten Linie 9608, auch bei der Vergabe der Linie 9622 von einer Fachanwaltskanzlei beraten lassen.

Die anwaltliche Stellungnahme bestätigt, dass die VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar ist, dass auf eine Vorabbekanntmachung nicht verzichtet werden kann und dass eine Direktvergabe zulässig ist.

Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat die Zulässigkeit von Direktvergaben nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 bestätigt. Nach Meinung des Ministeriums sind die kommunalen Aufgabenträger gleichwohl gut beraten, auch bei einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 mehrere Angebote einzuholen (Direktvergabe mit wettbewerblichen Elementen).

Dem entsprechend wurde im Amtsblatt der EU vorab bekannt gemacht, dass der Landkreis beabsichtigt, den Verkehrsvertrag für die Linie 9622 im Wege der Direktvergabe zum 01.02.2019 neu zu vergeben. Die Jahresfrist der Vorabbekanntmachung endete am 29.09.2018. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes endete am 22.10.2018. Es ist nur ein Angebot der RVO eingegangen. Die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots enthaltenen Vorgaben werden vom Angebot der RVO erfüllt. Der Vertrag ist in Zusammenarbeit mit der Fachanwaltskanzlei entworfen worden. Er entspricht der aktuellen Rechtslage. Hinsichtlich seiner Dauer ist er an die Geltungsdauer der von der Regierung von Oberbayern zu erteilenden Linienkonzession (i.d.R. 10 Jahre) angelehnt (8 Jahre mit 2 Jahren Option).

Der kalkulierte Zuschussbedarf beträgt im Jahr 102.843 Euro. Der Betrag unterliegt laut Vertrag einer Indexierung. Außerdem ist das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Jahresendabrechnung verpflichtet, auf eigene Kosten eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass der Zuschuss nicht zu einer Überkompensation geführt hat.

Mit der Vergabe an die RVO wird eine jahrzehntelange gute Zusammenarbeit mit der RVO fortgeführt und auf eine solide vertragliche Basis gestellt.

Die RVO bietet einen hohen Standard in der Planung, beim Personal, bei der Fahrzeugflotte, der Zuverlässigkeit und der Sauberkeit.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Angelegenheit erfordert:

- > Vorberatung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
- > Vorberatung im Kreisausschuss und
- > Beschlussfassung im Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/- lasten €102.843	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, zuschüsse) €	Zu-
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt		